

Benutzungsordnung für die Grill- und Erholungsplätze der Gemeinde Hosenfeld



§ 1 Zweck der Einrichtungen

Die Grill- und Erholungsplätze der Gemeinde Hosenfeld dienen der Erholung der Bürgerinnen und Bürger von Hosenfeld. Die Anlagen stehen allen Bürgerinnen und Bürgern, den Urlaubsgästen und Besuchern der Gemeinde Hosenfeld zur Benutzung offen. Das Recht der Inanspruchnahme bestimmt sich nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung.

§ 2 Anmeldung

Wer die Grill- und Erholungseinrichtungen nutzen möchte, hat dies bis spätestens 8 Tage vor dem Veranstaltungstag bei dem seitens des Gemeindevorstandes mit der Aufsicht des Grill- und Erholungsplatzes beauftragten Platzwart zu beantragen. Bei Abgabe von Speisen oder Getränken im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen ist eine gesonderte Anzeige nach § 6 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG) erforderlich. Bei der Anmeldung ist anzugeben, welche volljährige Person für die Durchführung der Veranstaltung gegenüber der Gemeinde Hosenfeld verantwortlich ist.

§ 3 Allgemeine Ordnungsvorschriften

Besucher/innen haben sich so zu verhalten, dass die Nutzbarkeit der Erholungsanlagen und ihre Einrichtungen nicht beeinträchtigt wird; sie haben insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass durch ihr Verhalten Dritte nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Bäume, Wiesenflächen, sonstige Anpflanzungen, Baulichkeiten, ähnliche Anlagen und Einrichtungen einschließlich der Schilder sind pfleglich zu behandeln. Die Einrichtungen und Geräte, die Grillhütten und die ausgewiesenen Grillstellen sowie die Ruhebänke, Tafeln, Papierkörbe und sonstigen Einrichtungen sind sachgemäß zu benutzen. Angrenzende Grundstücke dürfen weder betreten, noch befahren werden.

Die Erholungsanlagen dürfen nicht mit motorisierten Fahrzeugen mit Ausnahme der Unterhaltung der Anlagen dienenden Arbeitsfahrzeuge befahren werden. Ebenso ist das Reiten auf den Anlagen untersagt. Hunde dürfen auf die Erholungsplätze mitgebracht werden; die Entsorgung des Hundekots ist jedoch sicherzustellen. Vorstehende Verbote können nur in Ausnahmefällen durch den seitens des Gemeindevorstandes mit der Aufsicht des Grill- und Erholungsplatzes beauftragten Platzwart aufgehoben werden.

Die Erholungsanlagen sind sauber zu halten. Der anfallende Müll während der Anmietung der Grill- und Erholungsplätze ist durch den Nutzer zu entsorgen. Die Asche aus Feuerstellen ist ebenfalls durch den Mieter fachgerecht zu entsorgen, ansonsten wird eine Entsorgungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben. Die Lagerfeuergröße ist auf max. 1,00 qm³ begrenzt.

Veranstaltungen mit Lautsprecheranlagen sind nicht erlaubt. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Vermeidung von Ruhestörungen zu beachten. Die Lautstärke von Tonwiedergabegeräten und sonstigen Geräten ist spätestens ab 22.00 Uhr auf Zimmerlautstärke (max. 45 dB/A) zu reduzieren.

Die Bestimmungen nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten. Der Einsatz von Skybeamern ist aufgrund des Vogelschutzes untersagt.

§ 4 Örtliche Besonderheiten

Grillplatz Blankenau:

- Das Betreten des 5m Streifens vor der Felswand, sowie das Besteigen der Felswand sind aufgrund lockeren Gesteins strengstens untersagt. Der Mieter hat für die Einhaltung des Verbotes zu sorgen. Für Schäden an Leib und Leben, sowie Sachschäden wird bei Zuwiderhandlung des Verbotes keinerlei Haftung übernommen.
- Frischwasser kann mit einem Standrohr mit Zähleinrichtung aus dem Hydranten entnommen werden. Für das Frischwasser wird eine Gebühr von 4,00 €/m³, mindestens jedoch eine Tagespauschale von 2,00 € erhoben. Entnahmeeinrichtung und Wasserschlauch können gegen eine Gebühr von 7,50 € beim Platzwart gemietet werden. Die Verwendung von eigenen Entnahmeeinrichtungen ist nicht gestattet.
- Das Wasser ist bei Verwendung zum Zubereiten von Speisen etc. abzukochen.

Grillplatz Hainzell:

- Der Stromanschluss mit entsprechender Zähleinrichtung kann verwendet werden. Für den Strom wird eine pauschale Gebühr von 0,50 € pro Kilowattstunde erhoben. Die Kosten werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.
- Frischwasser kann aus dem vorhandenen Wasseranschluss mit Zählereinrichtung entnommen werden. Für das Frischwasser wird eine Gebühr von 4,00 €/m³, mindestens jedoch eine Tagespauschale von 2,00 € erhoben.
- Das Wasser ist bei Verwendung zum Zubereiten von Speisen etc. abzukochen.

Grillplatz Jossa:

- Für die Toilettennutzung incl. Wasserversorgung (keine Trinkwasserqualität) wird eine Tagespauschale von 5,00 € erhoben.

§ 5 Haftung

Die Benutzung der Erholungseinrichtungen der Gemeinde Hosenfeld erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet weder den Benutzern noch den Veranstaltern und Dritten gegenüber für Sach- und Personenschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Erholungsanlagen und ihrer Einrichtungen entstehen. Hiervon ausgenommen bleibt die Haftung wegen Vorsatzes und nach den Bestimmungen des § 836 BGB.

Dagegen haftet der jeweilige Veranstalter oder Benutzer für alle Schäden, die der Gemeinde an den bereitgestellten Anlagen, Einrichtungen und dem Zubehör entstehen, es sei denn, die festgestellten Schäden wären auf die normale Abnutzung zurückzuführen.

§ 6 Einschränkung des Nutzungsrechts

Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Grill- und Erholungseinrichtungen besteht nicht. Der seitens des Gemeindevorstandes mit der Aufsicht des Grill- und Erholungsplatzes beauftragte Platzwart ist berechtigt, die Aufnahme von Personen zu verweigern, Personen des Platzes zu verweisen oder die Gestattung zu widerrufen, wenn die Höchstbelegungszahl des Platzes erreicht ist oder wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Grill- und Erholungsplatzplatz dies erfordert.

§ 7 Benutzungsgebühren und Kautio

Für jeden Nutzungstag eines Grill- und Erholungsplatzes wird folgendes Gebühr erhoben:

- für Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hosenfeld 20,00 €
- für Besucher und Urlaubsgäste der Gemeinde Hosenfeld 50,00 €

Bei einer Nutzung eines Grill- und Erholungsplatzes bis zu max. 3 Stunden beträgt die Gebühr 50% der jeweiligen Tagespauschale.

Darüber hinaus wird je nach Veranstaltungsart eine Kautio in Höhe von 50,00 bis 500,00 € erhoben.

Die Nutzungsgebühr und die Kautio sind beim Platzwart vor Beginn der Veranstaltung zu hinterlegen. Die Kautio wird erstattet, wenn die Anlage unbeschädigt und ordnungsgemäß gereinigt zurückgegeben wird. Bei vorsätzlich falscher Anmietung wird die Kautio einbehalten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Benutzungsordnung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden; Die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz ist der Gemeindevorstand.

Wer gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstößt oder durch sein Verhalten andere stört oder belästigt, kann von einer weiteren Nutzung der Erholungsplätze ausgeschlossen werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt ab 01.05.2014 in Kraft.

Hosenfeld, den 09.04.2014

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hosenfeld

(Siegel)

Peter Malolepszy
Bürgermeister